



Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Per E-Mail an: IVC1@bmf.bund.de

27. Mai 2020

**Kapitalertragsteuer; Elektronische Steuerbescheinigung mit Datenabgleich,
Entwurf des BMF vom 4. Mai 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Diskussionsentwurfs zur Einführung einer Elektronischen Steuerbescheinigung mit Datenabgleich mit Schreiben vom 4. Mai 2020. Bitte beachten Sie die in der Anlage beigefügten allgemeinen (s. I.) und speziellen Anmerkungen (s. II.) zu diesem Entwurf.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Erb zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Andreas Prechtel

gez. Markus Erb

Anlage

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38



Anlage:

I. Generelle Anmerkungen

Der Verband der Auslandsbanken begrüßt und unterstützt gesetzgeberische Initiativen zur Eindämmung von missbräuchlichen Gestaltungen im Steuerbereich, so auch im Bereich der Kapitalertragsteuer.

1. Kurze Frist zur Stellungnahme

Vor dem Hintergrund der sehr **knapp bemessenen Zeit** zur Rückmeldung zu diesem umfangreichen Gesetzesentwurf und vor dem Hintergrund der komplexen Strukturen in diesem Bereich in der Praxis, ist es uns momentan kaum möglich, die Gesamtauswirkung abzuschätzen und auf sämtliche Details der einzelnen vorgeschlagenen Regelungen in der gebotenen Tiefe einzugehen.

2. Praktiker-Arbeitsgruppe

Wir schlagen aufgrund der weitreichenden Auswirkungen in der Praxis vor, eine Arbeitsgruppe beim BMF unter Einbezug von betroffenen Marktteilnehmern zu bilden, um die einzelnen Regelungen, deren Konsequenzen sowie die daraus resultierenden Herausforderungen in der Praxis im Detail zu diskutieren, verstehen und gegebenenfalls Alternativvorschläge zu erarbeiten. Wir gehen auch davon aus, dass das BMF und der Gesetzgeber ein Interesse daran haben, praktikable Regelungen gemeinsam mit der Praxis auszuarbeiten, um u. a. spätere Korrekturmaßnahmen durch BMF-Schreiben zu verringern aber auch um **negative Implikationen für den Kapitalmarkt, die Banken und das Steueraufkommen in Deutschland zu vermeiden.**

3. Erweiterte Haftung

Ferner erlauben wir uns bereits an dieser Stelle den Hinweis, dass wir einzelne der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungsvorschläge als verfassungsrechtlich sehr bedenklich oder zumindest überarbeitungsbedürftig erachten, insbesondere

- die erweiterte Haftung für Aussteller von Steuerbescheinigungen als gesetzlich verpflichtete Verwaltungshelfer, die sich dieser Rolle nicht entziehen können, sowie
- die wesentlich erweiterte Haftung für Aussteller einer Steuerbescheinigung für ein etwaiges Fehlverhalten Dritter (ausländische Wertpapierverwahrer) unabhängig davon, ob eigenes Fehlverhalten vorliegt oder nicht.

4. Erwartete Kosten

Die Regelungsvorschläge im Zusammenhang mit den Steuerbescheinigungen und dem Datenabgleich verursachen auf Bankseite einen massiven technischen Aufwand mit hohen Kosten zur Implementierung der Änderungen in den jeweiligen Systemen.

5. Zeitplan

Vor diesem Hintergrund ist die Vorlage der finalen und abgestimmten Regelungen **mindestens zweieinhalb Jahre vor Produktivnahme der Regelungen zwingend erforderlich**. In diesem Zusammenhang bitten wir auch, das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) frühzeitig mit den technischen Ressourcen für eine erfolgreiche Umsetzung auszustatten.

6. Rechtssichere und eindeutige Regelungen erforderlich

Der VAB unterstützt grundsätzlich klare Regeln, die abzugsverpflichteten (Depot)Banken eine konsistente und verlässliche Umsetzung in der Praxis erlauben. Hierbei ist sicherzustellen, dass insbesondere bei ausländischen Investoren die in der Verwahrkette involvierten deutschen Depotbanken die Regelungen gleich streng auslegen und anwenden. Insoweit ist es unserer Ansicht nach erforderlich, die Regelungen so klar und deutlich zu formulieren, dass kein Interpretationsspielraum hinsichtlich der Auslegung der Regelungen gegeben ist.

Derzeit (insbes. seit Einführung des InvStG 2018) bieten deutsche Abzugsverpflichtete ausländischen Investoren unterschiedliche Dienstleistungen an, um Steuererleichterungen zu erreichen (z. B. Reduktion der Kapitalertragsteuer von 26,375 % auf 15 % an der Quelle für Investmentfonds mit Statusbescheinigung). Insoweit sollten unterschiedliche Auslegungen von Regelungen nicht dazu führen, dass Banken den Investoren unterschiedliche Leistungen anbieten. Zu diesem Zweck unterstützen wir nachdrücklich klare Regeln in folgenden Bereichen:

Die Regeln sollten in Fällen gelten, in denen deutsche und ausländische Depotbanken Omnibus-Accounts für ihre Kunden führen (d. h. Konten, auf denen Vermögenswerte mehrerer Kunden verwahrt werden). Depotbanken kennen den Endinvestor oft nicht, und weder Depotbanken noch Endinvestoren sollten für diese in der Praxis seit Jahren gut etablierten und funktionierenden Strukturen bestraft werden. Insbesondere sollten Endinvestoren aufgrund solcher in der Praxis etablierten Verfahren keine Einschränkung hinsichtlich ihnen zustehender günstigere Steuersätze (z. B. aufgrund DBA-Regelungen) erfahren.

Soweit Transaktionsdaten (insbesondere nach § 45b Absatz 2 Nummer 6 und 7 EStG-E) erforderlich sind, sollte klar definiert werden, wer die Daten zur Verfügung zu stellen hat. In der Regel haben Depotbanken (auf Settlementebene) nicht die Informationen, die auf Handelsebene (d. h. auf Seiten des Kunden/Endinvestor) vorhanden sind. Vielmehr sehen Depotbanken nur das Ergebnis der auf Handelsebene ausgeführten Transaktionen, nämlich den Transfer von Wertpapieren. Depotbanken sehen jedoch typischerweise nicht, ob z. B. ein Kauf/Verkauf/ Repo- oder Aktienleihgeschäft dem Settlement zugrunde liegt.

Ferner sollten die neuen Regeln klare Regelungen für die Ermittlung des Datums des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren enthalten, was insbesondere für Anleger von Bedeutung ist, die aktiv handeln.

Die Regeln sollten auch anerkennen, dass ausländische Depotbanken einen Teil der Wertpapierabwicklung vornehmen und die daraus resultierenden Anteile und Dividendenansprüche in ihren eigenen Büchern halten. Solche in der Praxis bewährten Abwicklungsprozesse sollten jedoch nicht dazu führen, dass Erstattungsanträge von Endinvestoren Einschränkungen erfahren, solange sie die relevanten Anforderungen grundsätzlich erfüllen.

7. Entwicklung in anderen Ländern

Des Weiteren möchten wir die Möglichkeit zur Stellungnahme auch dazu nutzen, um auf Entwicklungen in anderen Ländern hinzuweisen. Beispielsweise gibt es in einem anderen europäischen Land Überlegungen und bereits erste Schritte, eine blockchain-basierte Lösung für den Kapitalertragsteuerprozess zu entwickeln. Nachdem dieses Projekt eine gewisse Reife erlangt hat und soweit Interesse von Ihnen oder dem BZSt besteht, hierzu weitere Informationen oder Kontakte zu erhalten, stellen wir Ihnen diese gerne zur Verfügung.

8. TRACE als Lösung

Alternativ zu den geplanten verschärfenden Regelungen zur Haftung der Aussteller von Steuerbescheinigungen bzw. der Übermittler von Daten sowie die umfangreichen Meldeverpflichtungen könnte die Hoheit für die vollständige oder teilweise Entlastung vom Steuerabzug (insbesondere auf Grund von DBAs) nach dem Vorbild der OECD-Initiative TRACE (Treaty Relief and Compliance Enhancement) auf die in- bzw. ausländischen Kreditinstitute übertragen werden. Dies bedeutet, dass der Erstattungsweg über die Finanzverwaltung grundsätzlich vollständig entfallen könnte und nicht in ein elektronisches Verfahren umgewandelt werden müsste. Der Finanzverwaltung sollten dann nach dem Vorbild von TRACE oder dem US QI-Regime im Gegenzug umfangreiche nachträgliche Prüfmöglichkeiten eingeräumt werden. Über eine Aufnahme der Diskussion zu TRACE, gerne auch zusammen mit dem Bundesrechnungshof, würden wir uns sehr freuen.

Finnland zum Beispiel wird zum 1. Januar 2021 TRACE einführen. Gerne stellen wir Ihnen auch hierzu Informationen und erste Einschätzungen aus der Praxis auf Wunsch zur Verfügung.

9. Vielzahl von Gesetzesänderungen in den letzten 15 Jahren

Zur Vermeidung diverser Steuergestaltungen wurde in der Vergangenheit bereits eine Vielzahl von Gesetzesänderungen vorgenommen. Das BMF hat sich ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben zur Behandlung der Cum/Cum-Geschäfte für die Zeit vor Einführung des § 36a EStG in seinem Schreiben vom 17. Juli 2017 geäußert. Wir können auf nunmehr fast 15 Jahre mit weitreichenden Gesetzesänderungen zur Verhinderung von Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäften zurückblicken.

Der Deutsche Bundestag hat Anfang 2019 im Rahmen einer kleinen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen geantwortet, dass „nach wie vor keine Hinweise vorlägen, dass nach den ergriffenen gesetzlichen Maßnahmen noch Cum/Ex- beziehungsweise Cum/Cum-Geschäfte praktiziert würden“¹.

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vermeidungsnormen und der Aussage des Deutschen Bundestages erscheint die Sinnhaftigkeit der geplanten weitreichenden Maßnahmen zur Aufarbeitung der im BMF-Schreiben genannten Fallgestaltungen zumindest sehr fraglich, zumal diese aufgrund des hohen Implementierungsaufwandes für Kapitalerträge gelten sollen, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen. Eine Hilfe bei der Aufarbeitung solcher Fälle ist also für die Vergangenheit mit den geplanten Änderungen nicht beabsichtigt und auch nicht möglich - und für die Gegenwart bzw. Zukunft gibt es bereits bestehende gesetzliche Regelungen zur Vermeidung derartiger, missbräuchlicher Gestaltungen, deren Wirksamkeit der Deutsche Bundestag bestätigt hat.

Insbesondere die erweiterten Angaben auf der gem. § 45a Absatz 2 EStG zu erteilenden Bescheinigung für Privatpersonen, welche Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG von über 20.000 EUR pro Wertpapiergattung erzielen, scheinen sehr fragwürdig. Zum einen finden sich hier in der Praxis kaum Anwendungsfälle, da die genannten Gestaltungen meist von institutionellen Kunden oder Gesellschaften aller Art genutzt wurden und der Großteil der Privatpersonen keinen Bruttoertrag von 20.000 EUR pro Wertpapiergattung und Zahltag erzielt. Zum anderen ist in der Begründung bereits erwähnt, dass sich Bescheinigungen an diesen Personenkreis als nicht gestaltungsanfällig dargestellt haben.

Wenn also schon bekannt ist, dass in diesen Fällen eher nicht mit derart missbräuchlichen Gestaltungen zu rechnen ist und diese wie beschrieben durch die aktuelle Gesetzeslage in der Form nicht mehr möglich sind, rechtfertigt dies u. E. auch **nicht** die Implementierung weitreichender Meldepflichten.

10. Gründe für die steuermisbräuchlichen Gestaltungen bei der Kapitalertragsteuer

Die steuermisbräuchlichen Gestaltungen, die Ausgangspunkt der neuen Meldepflichten sind, haben u. E. eine Gemeinsamkeit. Die Gestaltungen waren nur deshalb möglich, weil mit der Kapitalertragsteuer eine Steuer erhoben wird, die nicht in die deutsche Steuersystematik passt. Dies zeigen die verschiedenen Erstattungs- bzw. Anrechnungsmöglichkeiten, die die unterschiedlichen Anlegergruppen haben. Durch die Erstattungs- und Anrechnungsmöglichkeiten wird die Kapitalertragsteuer an die eigentliche Steuersystematik angepasst. Genau an diesen Schnittstellen kam es zu missbräuchlichem Verhalten. Daher regen wir eine grundlegende Reform der Kapitalertragsteuer an, die zu einem Bürokratieabbau führt, anstatt ein weiteres unüberschaubares „Bürokratie- und Meldemonster“ mit zweifelhaften Erfolgsaussichten zu schaffen (vgl. Trace oben unter I. 8.).

Sollte dennoch am geplanten Vorhaben festgehalten werden, bitten wir, die folgenden Fragen zu beantworten sowie unsere Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge zu berücksichtigen.

¹ Vgl. hib 71/2019 vom 22. Januar 2019.

II. Spezielle Anmerkungen zum Anschreiben des BMF und zu den Gesetzesentwürfen

1. Zum Anschreiben des BMF vom 4. Mai 2020

Das Anschreiben vom 4. Mai 2020 führt aus: „Bei der Aufarbeitung dieser Fallgestaltungen hat sich gezeigt, dass die Missbrauchskontrolle bei der Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer auf inländische Dividendenzahlungen dadurch erschwert wird, dass die Finanzverwaltung keine Informationen darüber hat,

- in welcher Höhe in den Steuerbescheinigungen Kapitalertragsteuer pro Aktiengattung ausgewiesen wurde, (...)“

Bei Steuerausländern werden ausschließlich Einzelsteuerbescheinigungen ausgestellt, aus denen die Höhe der pro Aktiengattung einbehaltenen Kapitalertragsteuer ersichtlich ist. Das Gleiche gilt für die Datensätze, die ohne Beifügung einer Einzelsteuerbescheinigung elektronisch im Rahmen des Datenträgerverfahrens (DTV) an das BZSt übermittelt werden. Insoweit halten wir die Darstellung, dass „die Finanzverwaltung keine Informationen darüber hat“, für nicht sachgerecht.

2. Zu 1. Elektronische Übermittlung von Bescheinigungsdaten bei beschränkt Steuerpflichtigen

Zu § 45a Absatz 2a EStG-E

In Folge des geplanten Absatzes 2a wird einem beschränkt Steuerpflichtigen keine Steuerbescheinigung mehr ausgestellt. An deren Stelle tritt eine Übermittlung von definierten Angaben an das Bundeszentralamt für Steuern. Unklar ist, wie der beschränkt Steuerpflichtige künftig seinen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem BZSt anzeigen kann, wenn er seinem Erstattungsantrag keine Steuerbescheinigung mehr beilegen kann.

Wir bitten um Klarstellung!

Darüber hinaus bitten wir, vor dem Hintergrund einer leichteren Administrierbarkeit der elektronischen Übermittlung an das BZSt auf Seiten der Finanz- und Kreditinstitute, um eine **Nicht-beanstandung** für Übermittlungen, die ohne Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge erfolgen, sofern die entsprechenden Daten vorliegen. Hintergrund ist, dass auch heute schon Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute insbesondere im Privatkundengeschäft Steuerbescheinigungen für die Gläubiger der Kapitalerträge ausstellen, ohne dass diese eine Ausstellung explizit verlangen. Aufgrund des Massengeschäfts ist ein solch pauschalisiertes Vorgehen leichter administrierbar.

Fraglich ist weiter, ob der Verweis auf § 43 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 EStG bedeutet, dass neben inländischen Dividenden und Erträgen aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten auch Zinsen aus inländischen Wandelanleihen und Erträge aus fremdkapitalähnlichen Genussrechten betroffen sind, solange diese girosammelverwahrt sind.

Wir bitten ebenfalls um Klarstellung!

3. Zu 2. Verschärfung der Haftung nach § 45a Absatz 7 EStG-E

a. Zur Regelung des § 45a Absatz 7 Satz 1 EStG-E

Eine Haftung für den Aussteller von Steuerbescheinigungen bzw. den Übermittler von Daten sollte nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht kommen, sofern keine direkte Depotbeziehung mit dem Gläubiger der Kapitalerträge besteht, sondern die Erträge lediglich über eine oder mehrere nachgeschaltete Verwahrstelle(n) an die depotführende Stelle des Gläubigers weitergeleitet werden und der Aussteller daher auf die Korrektheit der Daten über den Gläubiger, die ihm von der depotführenden Stelle über die Verwahrkette mitgeteilt werden, vertrauen muss.

b. Zur Regelung des § 45a Absatz 7 Satz 3 EStG-E

Die Nummer 2 des derzeit gültigen § 45a Absatz 7 Satz 3 EStG enthält eine Exkulpation des Ausstellers der Bescheinigung durch die Benachrichtigung des für den Empfänger der Bescheinigung zuständigen Finanzamtes oder des Bundeszentralamtes für Steuern über die erfolglose Rückforderung der Bescheinigung nach Absatz 6 Satz 3.

Dies könnte bedeuten, dass der Aussteller (als gesetzlich eingesetzter Verwaltungshelfer) für das Fehlverhalten anderer haftet, z. B. in Fällen von Verwahrketten mit mehreren Beteiligten.

Die erweiterte Haftung ist u. E. mit dem Verfassungsrecht nicht in Einklang zu bringen. Zudem könnte diese dazu führen, dass Aussteller von Steuerbescheinigung künftig keine Bescheinigungen mehr ausstellen oder nur unter sehr engen Voraussetzungen, um ihre sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden Haftungsrisiken zu minimieren. Zudem befürchten wir aufgrund dieser Restriktionen eine Einschränkung der Liquidität des Kapitalmarkts.

Es besteht bei erfolgloser Rückforderung einer Steuerbescheinigung durch den Aussteller bereits heute schon eine Meldepflicht gegenüber dem entsprechenden Finanzamt bzw. dem BZSt. Die Ausführungen in der Begründung zur Einschätzung der Verlässlichkeit des eigenen Vertragspartners und zur Sicherstellung der Qualität der Angaben des Kunden gehen weit über die Möglichkeiten eines Kreditinstitutes hinaus. Schließlich hat jeder Kunde weiterhin eine Mitwirkungspflicht. Auch die Aussage, bei der bestehenden Haftungsregelung fehle die notwendige Motivation zur Sicherstellung der Qualität der Kundenangaben, erscheint nicht sachgerecht und scheint zu unterstellen, dass Aussteller derzeit kein Interesse an der Richtigkeit der Kundenangaben haben.

Mit Blick auf die Erweiterung der Haftung des Ausstellers einer fehlerhaften Steuerbescheinigung und auch auf Angaben, die gemäß § 45b Absatz 1 bis 5 EStG-E auf einer Steuerbescheinigung zu ergänzen sind, ergeben sich die folgenden Fragestellungen:

- Wie soll ein Aussteller sicherstellen, dass die Angaben richtig sind?
- Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um nicht zu haften?
- Ist insoweit eine Erklärung der nächsten Depotbank in der Verwahrkette ausreichend?

Bei der Kapitalertragsteuer gibt es die Besonderheit, dass nicht der Steuerpflichtige seine Steuerschuld entrichtet. Der Gesetzgeber bedient sich vielmehr der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute und lässt durch sie Kapitalertragsteuer einbehalten, an sich abführen und bescheinigen. Zusätzlich schafft man durch die neuen Meldevorschriften im Zusammenhang mit Steuerbescheinigungen mehrstufige Interdependenzen, die das Ausstellen von Steuerbescheinigungen stark verkomplizieren. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als problematisch, dass die Unterstützungsleistungen der Finanz- und Kreditinstitute bei Einbehalt, Abführung und Bescheinigung von Kapitalertragsteuer mit erweiterten Haftungsvorschriften versehen werden sollen. Die Aufgabe der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute als Erfüllungsgehilfe der Finanzverwaltung und des Gesetzgebers sollte nicht mit verschärften Haftungsvorschriften einhergehen.

Unseres Erachtens sollte es weiterhin möglich sein, Fehler korrigieren zu können. Daher ist unsere Bitte, statt die Haftungsvorschriften wie angedacht massiv zu verschärfen, die Korrekturmöglichkeiten nach § 45a Absatz 6 EStG anzupassen. Bislang muss eine Meldung des Ausstellers an das Finanzamt erst erfolgen, wenn der Empfänger der Steuerbescheinigung diese nicht innerhalb eines Monats an den Aussteller zurückgegeben hat. Daher ist unser Vorschlag, dass der Aussteller nicht für eine fehlerhafte Steuerbescheinigung haftet, sofern er die fehlerhafte Steuerbescheinigung unverzüglich dem Finanzamt meldet. Damit könnte gegenüber der Finanzverwaltung ein erhöhtes Maß an Transparenz in dieser Hinsicht geschaffen werden.

VORSCHLÄGE:

- **§ 45a Absatz 7 Satz 1 EStG-E sollte gestrichen werden.**
- **§ 45a Absatz 7 Satz 3 EStG sollte nicht aufgehoben werden.**
- **Die Korrekturmöglichkeiten nach § 45a Absatz 6 EStG sollten vielmehr angepasst werden.**
- ***Alternativ* bitten wir, um Beantwortung der o. g. Fragen.**

c. Zur Begründung zur Verschärfung der Haftung nach § 45a Absatz 7 EStG

Im letzten Absatz der Begründung zu dem Regelungsvorschlag scheint u. E. eine fehlerhafte Interpretation der bisherigen Rechtslage enthalten zu sein, die richtig gestellt werden sollte, da sie ansonsten zu unnötigen Irritationen bezüglich der aktuellen Rechtslage führen könnte:

„(...) angewiesen ist. Denn der Aussteller bescheinigt abgeführte Kapitalertragsteuer auch in jenen Fällen im Rahmen (...)“

Der Aussteller einer Steuerbescheinigung als solcher trifft nach den gültigen gesetzlichen Vorschriften keine Aussage darüber, ob eine Kapitalertragsteuer etwa beim Empfänger anrechenbar ist, oder ob sie an das Finanzamt abgeführt wurde. Dies gilt auch in den Fällen des § 50d Abs. 1 EStG. Er bescheinigt nach den gesetzlichen Vorgaben lediglich, ob die Kapitalertragsteuer bei der Gutschrift des Bruttobetrags des Kapitalertrags von diesem einbehalten, d. h. abgezogen wurde, so dass der Gläubiger des Kapitalertrags nur den Nettobetrag des Kapitalertrags erhalten hat. Insofern sollte dies in der entsprechenden Textpassage abgeändert werden.

VORSCHLAG: Der letzte Absatz der Begründung zu der Nr. 2 Verschärfung der Haftung nach § 45a Absatz 7 EStG sollte wie folgt geändert werden:

„(...) angewiesen ist. Denn der Aussteller bescheinigt ~~abgeführte~~ einbehaltene Kapitalertragsteuer auch in jenen Fällen (...)“

4. Zu 3. Angaben auf Steuerbescheinigungen bei Kapitalerträgen und Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern

a. Zur Regelung des § 45b Absatz 1 EStG-E

Nach § 45b Absatz 1 EStG-E soll Folgendes gelten:

„(1) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle weist jeder nach Maßgabe des § 45a Absatz 2 zu erteilenden Bescheinigung und jedem nach § 45a Absatz 2a zu übermittelnden Datensatz eine nach amtlichem Muster zu erstellende Ordnungsnummer zu.“

Wir weisen darauf hin, dass durch Zufall mehrere inländische auszahlende Stellen die gleiche Ordnungsnummer für unterschiedliche Steuerbescheinigungen bzw. Datensätze erstellen könnten, sofern es kein Zentralregister beim BZSt gibt, aus der die auszahlenden Stellen noch verfügbare Ordnungsnummern entnehmen könnten.

Zudem bitten wir um Klarstellung, ob eine Ordnungsnummer pro Kunde und Bankverbindung vergeben werden soll, die über Jahre hinweg gleich bleibt, oder ob die Ordnungsnummer pro Kunde und Bankverbindung sowie pro Jahr einmalig vergeben werden soll.

Falls jährlich pro Kundenbeziehung eine Ordnungsnummer vergeben werden soll, bitten wir um Beantwortung der Frage, wie bei ergänzenden Steuerbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen (§ 45a Absatz 5 EStG) und berichtigten Steuerbescheinigungen (§ 45a Absatz 6 EStG) vorgegangen werden soll.

Folgende Fragen haben sich zudem ergeben:

- Dürfen die genannten Steuerbescheinigungen hier jeweils die gleiche Ordnungsnummer tragen wie die ursprüngliche Steuerbescheinigung?
- Oder muss in diesen Fällen eine neue Ordnungsnummer vergeben werden?
- Falls ja, soll dabei ein Bezug zur ursprünglichen Steuerbescheinigung und deren Ordnungsnummer hergestellt werden?

Zudem ist die Vergabe der Ordnungsnummer für Fälle zu klären, in denen der Kunde unterjährig von der beschränkten in die unbeschränkte Steuerpflicht wechselt (und umgekehrt).

- Soll hier für die auszustellende(n) Einzelsteuerbescheinigung(en) („Ausländerzeitraum“) die gleiche Ordnungsnummer vergeben werden wie für die Jahressteuerbescheinigung („Inländerzeitraum“)?

Wir bitten um Klarstellung!

b. Zu § 45b Absatz 2 EStG-E

Nach § 45b Absatz 2 EStG-E soll Folgendes gelten:

„(2) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Nummer 2 Satz 4 ist die Bescheinigung um folgende Angaben zu ergänzen, es sei denn die Bescheinigung wird für eine natürliche Person ausgestellt, deren in der Bescheinigung auszuweisende Kapitalerträge je Wertpapiergattung den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen (...)“

Bei zeitraumbezogenen bzw. Jahressteuerbescheinigungen würde die Vereinfachungsregelung (20.000 Euro Grenze pro Kapitalertrag) ins Leere laufen. Bei natürlichen Personen erstellen die auszahlenden Stellen in der Regel ausschließlich Jahressteuerbescheinigungen, in denen die Kapitalerträge saldiert (nach Verlustverrechnung) ausgewiesen werden.

Um in den Genuss der Vereinfachungsregelung zu kommen, müssten die auszahlenden Stellen auf Einzel-Steuerbescheinigungen umstellen, was nicht praktikabel erscheint. Auch eine Ergänzung der Jahressteuerbescheinigungen um einen Erläuterungsteil für Kapitalerträge, die über der 20.000 Euro Grenze liegen, führt zu einem unverhältnismäßigen Zusatzaufwand.

Daher sollten die in § 45b Absatz 2 EStG-E zusätzlichen Angaben für natürliche Personen grundsätzlich entfallen, d. h. es sollte nicht von einer 20.000 Euro Grenze abhängig gemacht werden.

VORSCHLAG: § 45b Absatz 2 EStG-E sollte wie folgt geändert werden:

„(2) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Nummer 2 Satz 4 ist die Bescheinigung um folgende Angaben zu ergänzen, es sei denn die Bescheinigung wird für eine natürliche Person ausgestellt, deren in der Bescheinigung auszuweisende Kapitalerträge je Wertpapiergattung den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen: (...)“

c. Zu § 45b Absatz 2 Nummer 1 EStG-E

Es ist zu klären, was bei beschränkt Steuerpflichtigen, natürlichen Personen anstelle der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) zu übermitteln ist.

d. Zu § 45b Absatz 2 Nummer 3 EStG-E

Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer sowie den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Ergänzungsangaben kann die Bank, bezogen auf einen einzelnen Bruttoertrag, nicht angeben. Zwar erfolgt am Zahltag eine Ertragsabrechnung und die Bank behält entsprechend die Steuerbeträge ein oder nimmt ganz oder teilweise Abstand, jedoch kann sich der Betrag der einbehaltenen Steuern im Laufe des Jahres bis zur Ausstellung der Steuerbescheinigung ändern.

Die Änderung des Steuerabzugs lässt sich dabei nicht auf den einzelnen Bruttoertrag beziehen, sondern erfolgt saldenbezogen. Beispiele hierfür sind:

- die Anrechnung ausländischer Quellensteuer (vgl. BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016, Rzn. 202 bis 203, insbesondere die darin aufgeführten Berechnungsbeispiele),
- die nachträgliche Verlustverrechnung (BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016, Rzn. 212 f.),
- die ehgattenübergreifende Verlustverrechnung (BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016, Rz. 219),
- die Möglichkeit der Einreichung bzw. Erhöhung eines Freistellungsauftrages für das laufende Jahr bis zum 31.01. des Folgejahres (BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016, Rz. 258), sowie
- die nachträgliche Einreichung einer Nichtveranlagungsbescheinigung (BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016, Rz. 255).

Zu Gunsten des Steuerpflichtigen könnte lediglich unterstellt werden, dass eine etwaige Kapitalertragsteuer vorrangig bzw. in vollem Umfang auf die bescheinigte(n) Dividenden-/Ersatzzahlung(en) entfällt bzw. bei einer ganzen oder teilweisen Abstandnahme vom Steuerabzug die Abstandnahmetatbestände hierauf anzuwenden sind. Bei mehreren Dividenden-/Ersatzzahlungen stellt sich aber trotzdem die Frage, auf welche Zahlung(en) die Kapitalertragsteuer entfällt bzw. welcher Abstandnahmetatbestand Anwendung findet.

Wir bitten um entsprechende Klarstellung!

Das „Einkommen“ und somit auch Kapitalerträge werden als zeitbezogene Flussgrößen und nicht als Ergebnis singulärer Verkehrsvorgänge ermittelt und besteuert. Aufgrund der Verlustverrechnungsvorschriften nach § 20 Absatz 6 EStG i. V. m. § 43a Absatz 3 EStG sowie nachträglich gemeldeten Freistellungsaufträgen nehmen auszahlende Stellen bei natürlichen Personen eine fortlaufende Verlustverrechnung unter Berücksichtigung der entsprechenden Verlustverrechnungstöpfe vor. Demnach werden Verluste nicht unter Berücksichtigung einer bestimmten Reihenfolge mit Gewinnen verrechnet. Infolgedessen ist am Ende des Jahres nicht mehr festzustellen, wieviel Kapitalertragsteuer und Ergänzungsabgaben auf eine bestimmte Dividendenzahlung entfallen sind. Vor diesem Hintergrund sind die Angaben nach § 45b Absatz 2 Nummer 3 EStG-E unter den bestehenden Regelungen für natürliche Personen nicht ermittelbar. Als Folge dürfte eine Steuerbescheinigung nicht ausgestellt werden.

Daher wäre zu prüfen, die erweiterten Vorschriften für das Erstellen von Steuerbescheinigungen nach § 45b EStG-E nicht auf natürliche Personen auszuweiten. Bei natürlichen Personen hat die Kapitalertragsteuer ohnehin **abgeltende Wirkung**, so dass natürliche Personen **keine Möglichkeit des Missbrauchs** mit Kapitalertragsteuer haben. Die in der Begründung des Gesetzes genannten

Transaktionen, die zu der Erweiterung der Vorschriften nach § 45b EStG-E führten, konnten von natürlichen Personen überhaupt nicht durchgeführt werden, weil sie gesetzessystematisch keine Möglichkeiten der Anrechnung von Kapitalertragsteuer hatten.

e. Zu § 45b Absatz 2 Nummer 5 EStG-E

Die Information, ob Wertpapiere auf Grundlage einer Wertpapierleihe übertragen wurden, liegt einer Depotbank regelmäßig nicht vor. Für diese Angabe werden weiterführende Informationen des Steuerpflichtigen benötigt. Somit ist die Depotbank bei der Ausstellung der Steuerbescheinigung auf Angaben des Steuerpflichtigen angewiesen. Diese Abhängigkeit vom Steuerpflichtigen konterkariert u. E. jedoch die eigentliche Intention der erweiterten Mitteilungsvorschriften, nämlich, dass der Steuerpflichtige keinen Missbrauch mehr begehen kann.

f. Zu § 45b Absatz 2 Nummer 6 und 7 bzw. Absatz 5 EStG-E

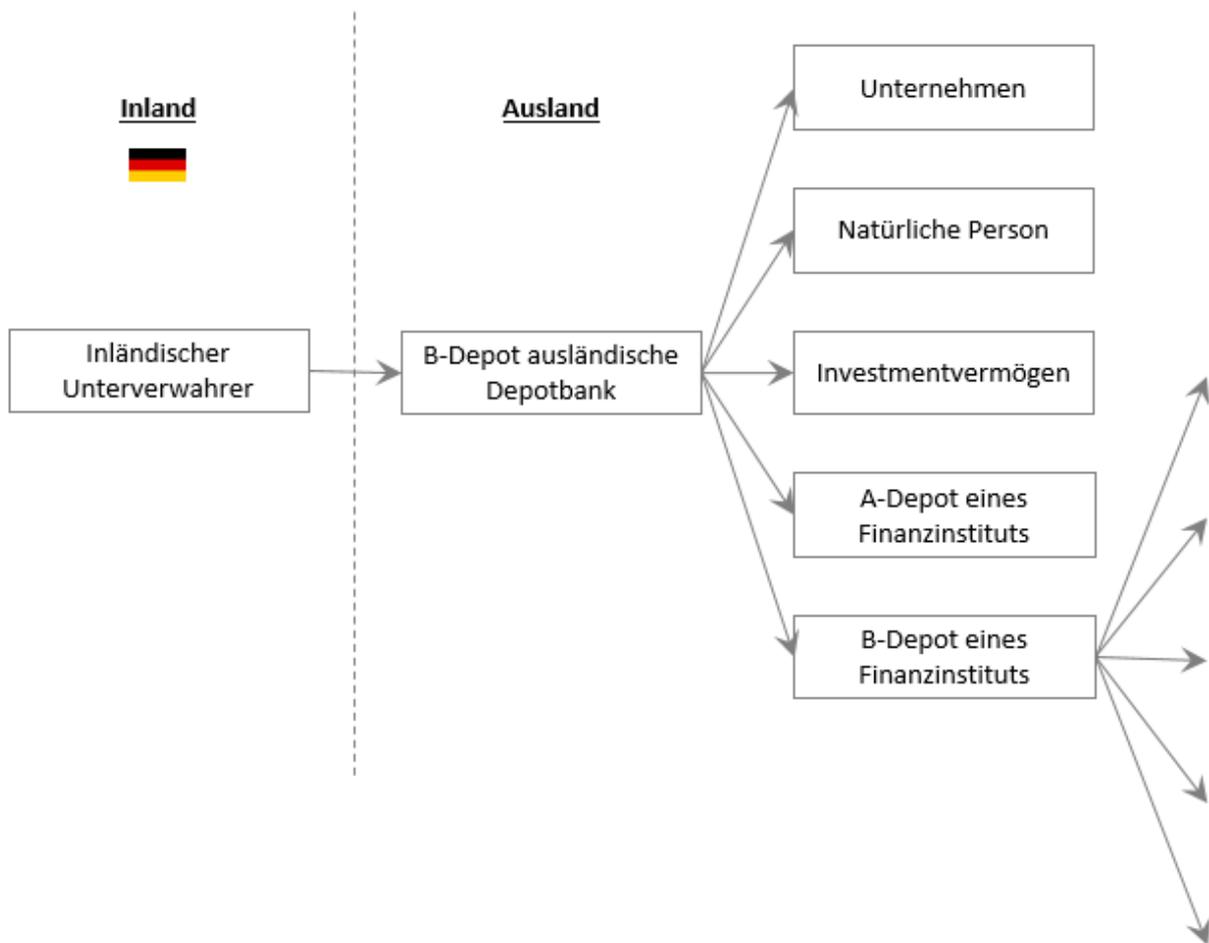
Nach § 45b Absatz 2 Nummer 6 und 7 EStG-E soll Folgendes gelten:

„(...) ist die Bescheinigung um folgende Angabe zu ergänzen (...):

6. jeweils das Datum des Handelstags, des vereinbarten Abwicklungstags und des tatsächlichen Abwicklungstags der Wertpapiere sowie die jeweilige Stückzahl, soweit die Wertpapiere innerhalb von 12 Monaten vor dem Ausschüttungstag angeschafft wurden,

7. jeweils das Datum des Handelstags, des vereinbarten Abwicklungstags und des tatsächlichen Abwicklungstags der Wertpapiere sowie die jeweilige Stückzahl, soweit die Wertpapiere innerhalb von 45 Tagen nach Fälligkeit der Kapitalerträge veräußert wurden (...).“

Die Informationen über Handels- und Abwicklungstage liegen einer Depotbank bei Omnibus-Konten regelmäßig nicht vor. Die Aktionärsstruktur am Beispiel des DAX 30 zeigt, dass sich die Mehrheit der Aktien ausländischen Investoren zuordnen lassen. Demzufolge kommt es zwangsläufig zu Verwahrketten und damit auch zu Omnibus-Konten, die im Rahmen von Verwahrketten weltweit verbreitet sind. Am folgenden Beispiel möchten wir Ihnen eine typische Verwahrkette aus der Praxis demonstrieren:



Die Depotkunden des inländischen Unterverwahrers, der als letzte inländische Zahlstelle agiert und damit der Entrichtungspflichtige der Kapitalertragsteuer ist, sind oftmals ausländische Finanzinstitute. Die Mehrheit der ausländischen Finanzinstitute eröffnen beim inländischen Unterverwahrer Fremdbestandskonten sogenannte B-Depots. Die Aktien auf diesen B-Depots können dann wiederum vom ausländischen Finanzinstitut ganz unterschiedlichen Kunden zugeordnet werden. Der inländische Unterverwahrer erhält die Information, wem welche Stücke zuzuordnen sind erst dann, wenn

- die DBA-Antragstellung gem. § 50d EStG bzw. § 50j EStG als Dienstleistung angefragt wird oder
- eine Steuerbescheinigung gem. § 45a Absatz 2 EStG für den endgültigen Depotkunden beantragt wird.

Der inländische Unterverwahrer unterhält lediglich eine Rechtsbeziehung mit seinem Depotkunden und hat keine Eingriffsmöglichkeiten auf die dahinter stehenden Kunden des Depotkunden. Der inländische Unterverwahrer ist daher ausschließlich auf die Informationen seines Vertragspartners und die Funktionalität seines KYC-Prozesses angewiesen.

Die erweiterten Angabepflichten nach § 45b Absatz 2 Nummer 6 und 7 EStG-E entsprechen nicht, wie oben dargestellt, der Realität und berücksichtigen nicht die tatsächliche Aktionärsstruktur mit deren Folgen. Die Angabepflichten erfordern erneut die Mitwirkung des ausländischen Steuerpflichtigen, was wiederum widersprüchlich zur eigentlichen Intention der erweiterten Mit-

teilungsvorschriften ist, wie in unseren Anmerkungen zu § 45b Absatz 2 Nummer 5 EStG-E bereits ausgeführt.

Insbesondere in Fällen beschränkt Steuerpflichtiger kommt es häufig vor, dass es für Dividenden einer inländischen Wertpapiergattung mehrere inländische auszahlende Stellen gibt. In diesen Fällen stimmen die zu den Positionen in § 45b Absatz 2 Nummer 6 und 7 bzw. Absatz 5 EStG-E aufgeführten Transaktionen nicht mit den dividendenberechtigten Beständen überein, die die inländischen auszahlenden Stellen in den Bescheinigungen bzw. im zu übermittelnden Datensatz ausweisen.

Des Weiteren kommt es häufig vor, dass Steuerpflichtige das gleiche inländische Wertpapier bei ihrer depotführenden Stelle in mehr als einem Depot halten. Die inländische auszahlende Stelle wird darüber häufig keine Kenntnis haben und die Steuerbescheinigung bzw. den zu übermittelnden Datensatz nur für den ihr von der ihr nachgeschalteten Verwahrstelle angezeigten Gesamtbestand des Steuerpflichtigen ausstellen. Die Wertpapiertransaktionen (Käufe innerhalb von 12 Monaten bzw. Verkäufe innerhalb von 45 Tagen nach Fälligkeit) werden in diesem Fall depotübergreifend angezeigt.

Zu § 45b Absatz 2 Nummer 7 EStG-E ist zu sagen, dass die Ausstellung der Bescheinigungen nach § 45a Absatz 2 Satz 1 bei den Kreditinstituten für alle Kunden zeitgleich in einem maschinellen Verfahren erfolgt. Die Überwachung der geforderten 45-Tage-Regel und das damit ggf. erforderliche „Zurückhalten“ der Bescheinigungserstellung für einzelne Kunden würden einen unverhältnismäßig großen Aufwand darstellen.

Auf die Angabe der Informationen nach Nummer 6 und 7 sollte sowohl bei der Ausstellung von Steuerbescheinigungen als auch in allen Fällen der Datenübermittlung für beschränkt Steuerpflichtige verzichtet werden, in denen der Reststeuersatz (nach Anwendung einschlägiger Steuerbefreiungsvorschriften bzw. nach Anwendung von DBA) 15 % oder mehr beträgt.

Fraglich ist,

- wie in Fällen zu verfahren ist, in denen das wirtschaftliche Eigentum auf andere Art und Weise als durch Käufe und Verkäufe übertragen wird, etwa in den Fällen der Wertpapierleihe bzw. bei Sicherheitenstellung mit Vollrechtsübertragung?
- ob solche bestandsverändernden Transaktionen ebenfalls ausgewiesen bzw. gemeldet werden sollen?
- ob die FiFo-Methode hierbei anzuwenden ist (vgl. §§ 36a Absatz 2 Satz 2 und 50j Absatz 2 Satz 2 EStG).
- ob dies zudem bedeutet, dass alle Wertpapierkäufe innerhalb der letzten 12 Monate unabhängig davon angezeigt werden müssen, ob es am Zuflusstag unter FiFo-Gesichtspunkten noch Bestand gab, oder nur die nach Berücksichtigung von Verkäufen unter Anwendung der FiFo-Reihenfolge noch vorhandenen erworbenen Bestände?
- wie der „Abwicklungstag“ der Wertpapiere definiert wird?

Wir bitten um Klarstellung!

VORSCHLÄGE:

- **Aus Vereinfachungsgründen sollten alle bestandsverändernden Transaktionen ausgewiesen bzw. gemeldet werden, d. h. inklusive Depotüberträge ohne Gläubigerwechsel.**
- **Auf die Angabe der Informationen in Nummer 6 und 7 sollte sowohl bei der Ausstellung von Steuerbescheinigungen als auch in allen Fällen der Datenübermittlung für beschränkt Steuerpflichtige verzichtet werden, in denen der Reststeuersatz (nach Anwendung einschlägiger Steuerbefreiungsvorschriften bzw. nach Anwendung von DBA) 15 % oder mehr beträgt.**

g. Zu § 45b Absatz 2 Nummer 8 EStG-E

§ 45b Absatz 2 Nummer 8 EStG-E fordert Folgendes:

„8. die Namen und Adressen der jeweils in die Verwahrkette nacheinander eingebundenen inländischen oder ausländischen Zwischenverwahrstellen der Wertpapiere sowie der Depotbank, die die Wertpapiere für den Gläubiger der Kapitalerträge verwahrt (...)“

Die nach § 45b Absatz 2 Nummer 8 EStG-E geforderten Angaben sind unproblematisch, sofern in einer Verwahrkette ausschließlich deutsche Depotbanken beteiligt sind. Diese haben nach § 45b Absatz 7 EStG-E auch eine Mitwirkungspflicht. Sofern allerdings eine ausländische Depotbank in der Verwahrkette involviert ist, und dieses Szenario ist etwa mit Blick auf die Aktionärsstruktur des DAX 30 nicht unüblich, kann die ausstellende Stelle aufgrund des Vollzugsdefizits von § 45b Absatz 7 EStG-E bei ausländischen Depotbanken die Angaben in der Steuerbescheinigung nicht mehr liefern. Damit ist das Ausstellen von Steuerbescheinigungen bei Verwahrketten, mit deren Hilfe der Anleger letztendlich seine Rechte geltend machen kann, weitgehend vom Wohlwollen ausländischer Depotbanken abhängig und kann gesetzlich nicht erzwungen werden.

Daher würden wir es begrüßen, wenn die Angaben zu den Verwahrketten auf inländische Kreditinstitute und Finanzdienstleister beschränkt würden bzw. wenn es auf Grund des Vollzugsdefizites nicht beanstandet würde, falls Informationen zu ausländischen Finanzdienstleistern lediglich bis zu einer bestimmten Stufe der Verwahrkette mitgeteilt werden.

Zudem ist Folgendes unklar:

- Sind die in- und ausländischen Verwahrstellen in einer bestimmten Reihenfolge aufzuführen oder reicht eine vollständige Nennung aller eingebundenen Verwahrstellen?

Hinsichtlich der Namen und Adressen der jeweils in die Verwahrkette nacheinander eingebundenen inländischen oder ausländischen Zwischenverwahrstellen der Wertpapiere sowie der Depotbank, die die Wertpapiere für den Gläubiger der Kapitalerträge verwahrt, ist festzuhalten, dass diese Informationen in der Praxis nicht vorliegen und dass es für den Wertpapierverwahrer nahezu unmöglich ist, innerhalb der in dem Gesetzentwurf genannten Fristen diese Informationen zu beschaffen. Denn diese werden erst dann mitgeteilt, wenn der Gläubiger eine Steuerbescheinigung beantragt.

VORSCHLAG: § 45b Absatz 2 Nummer 8 EStG-E sollte gestrichen werden.**h. Zu § 45b Absatz 2 Nummer 9 EStG-E**

Die Information über Konto- und Depotnummer des Gläubigers der Kapitalerträge liegt bei Verwahrketten der Depotbank, die die Steuerbescheinigung ausstellen soll, regelmäßig nicht vor. Hinsichtlich der Verwahrketten verweisen wir auf unser Beispiel zu § 45b Absatz 2 Nummer 6 und 7 EStG-E. Auch hier ist die Depotbank auf die Mitwirkungspflicht der Banken in der Verwahrkette angewiesen. Ebenfalls befürchten wir dieselben Konsequenzen auf Grund des Vollzugsdefizits (vgl. oben zu § 45b Absatz 2 Nummer 8 EStG-E).

i. Zu § 45b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EStG-E

Sofern die Depotbank nicht Hinterlegungsstelle des ADR-Programms ist, hat sie regelmäßig keine Kenntnis von den Emissionsbedingungen und somit auch nicht über das festgelegte Verhältnis von Hinterlegungsschein zu hinterlegten inländischen Aktien. Daher wäre es wünschenswert, wenn diese Informationen über WM Datenservice den Marktteilnehmern zugänglich gemacht werden. Anderenfalls sehen wir die Gefahr, dass auch hier eine Meldung nicht erfolgen kann, da man von den Informationen des ADR-Emittenten oder der Hinterlegungsstelle abhängig ist.

j. Zu § 45b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EStG-E

Des Weiteren liegen die Informationen über die Gesamtzahl der ausgegebenen Hinterlegungsscheine sowie die Gesamtzahl der hinterlegten Wertpapiere einer deutschen Depotbank regelmäßig nicht vor. Die Information muss vom ADR-Emittenten geliefert werden. Da der ADR-Emittent meistens ein ausländisches Finanzdienstleistungsinstitut ist, befürchten wir an dieser Stelle wiederum ein Vollzugsdefizit, da man den ADR-Emittent gesetzlich nicht dazu verpflichten kann, diese Informationen zu liefern. Demnach ist die Depotbank und somit letztlich der Anleger auf das Wohlwollen des ADR-Emittenten angewiesen, damit eine Steuerbescheinigung erstellt werden kann.

k. Zu § 45b Absatz 3 Satz 2 EStG-E

§ 45b Absatz 3 Satz 2 EStG-E soll Folgendes regeln: „²Einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut darf eine Bescheinigung nur erteilt werden, soweit es dem Aussteller schriftlich versichert, dass die Wertpapiere nicht als Deckungsbestand für ausgegebene Hinterlegungsscheine dienen.“

Fraglich ist, ob sich diese Aussage generell auf die Ausstellung von Steuerbescheinigungen bzw. Übermittlung von Datensätzen für Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute, die inländische Aktien bei einer inländischen auszahlenden Stelle halten, bezieht.

Wir bitten um Klarstellung!

I. Zu § 45b Absatz 4 EStG-E

§ 45b Absatz 4 EStG-E soll Folgendes regeln:

„(4) Der Aussteller der Bescheinigung übermittelt die nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 zu ergänzenden Angaben unter Ergänzung der nach Absatz 1 vergebenen Ordnungsnummer an das Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung.“

Bedeutet dies, dass die Daten mangels abweichender Regelung gemäß § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO bereits bis Ende Februar des Folgejahres an das BZSt zu übermitteln sind? Hier wäre ein Gleichklang mit § 45b Absatz 6 EStG-E (Übermittlung bis Ende März bzw. Juni des Folgejahres gemäß unserem Petitem) wünschenswert.

VORSCHLAG: § 45b Absatz 4 EStG-E sollte wie folgt geändert werden:

„(4) Der Aussteller der Bescheinigung übermittelt die nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 zu ergänzenden Angaben unter Ergänzung der nach Absatz 1 vergebenen Ordnungsnummer an das Bundeszentralamt für Steuern bis zum 30. Juni des Folgejahres ~~nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung.~~“

Der Aussteller der Bescheinigung übermittelt die (...) Angaben (...) an das Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c AO. Nach § 93c AO muss die mitteilungsspflichtige Stelle die Daten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich bestimmte Schnittstelle übermitteln. Bezieht sich die Übermittlungspflicht auf einen Besteuerungszeitpunkt, sind die Daten bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Ablauf des Monats zu übermitteln, in dem der Besteuerungszeitpunkt liegt.

Aufgrund der Vielzahl von Daten, die sich die ausstellenden Institute wiederum von anderen Instituten einholen müssen, um vollständige Angaben übermitteln zu können, ist eine Übermittlung der Daten bis Ende Februar des folgenden Jahres kaum umzusetzen. Wir bitten daher, die Übermittlungsfrist auf Ende Juni des folgenden Jahres festzusetzen.

Folgende Fragen wären zudem zu klären:

- Gilt der Dividendenstichtag als Besteuerungszeitpunkt? Falls ja, sind die Informationen bis innerhalb der 2-Monatsfrist nach Dividendenstichtag zu übermitteln?
 - Dieser Zeitraum würde weiter eingeschränkt werden durch § 45b Absatz 2 EStG-E, s. Begründung dazu „Eine Steuerbescheinigung kann damit frühestens 45 Tage nach Fälligkeit der Wertpapiere ausgestellt werden, da erst zu diesem Zeitpunkt feststeht (...)“
 - Soweit z. B. ein Gläubiger eine „Steuerbescheinigung“ erst 3 Monate nach Dividendenzahlung oder später beantragt, wie kann der Aussteller die 2-Monatsfrist einhalten?

Wir bitten Sie, diese Fragen zu klären!

Ferner scheint die Gesetzesformulierung von § 45b Absatz 4 Nr. 7 EStG-E „soweit die Wertpapiere innerhalb von 45 Tagen nach Fälligkeit der Kapitalerträge veräußert wurden“ nicht synchronisiert mit dem Wortlaut der §§ 36a und 50j EStG bzw. gehen über diesen hinaus.

Dies wäre beispielsweise:

1. Wenn Wertpapiere mindestens 45 Tage vor dem Dividendenstichtag gekauft wurden, ist die Mindesthaltedauer für Zwecke der §§ 36a und 50j EStG bereits zum Dividendenstichtag überschritten, so dass die Wertpapiere insoweit unschädlich veräußert werden könnten. Insoweit sollte die Angabe des Veräußerungszeitpunkts nicht erforderlich sein.
2. Ausweislich der Gesetzesbegründung können Steuerbescheinigungen erst nach Ablauf von 45 Tagen ausgestellt werden. Gilt das auch in Fällen, in denen der gesamte Bestand (pro Gattung) bereits kurz nach Dividendenstichtag vollständig veräußert wurde, so dass keine weiteren Verkäufe möglich sind und insoweit kein Grund zum Abwarten der 45 Tage bestehen sollte?

Wir bitten auch hier um Klärung.

VORSCHLAG: Wir bitten Sie, die Übermittlungsfrist in § 45b Absatz 4 EStG-E auf Ende Juni des folgenden Jahres festzusetzen.

m. Zu § 45b Absatz 5 EStG-E

§ 45b Absatz 5 soll Folgendes regeln:

„(5) In den Fällen des § 45a Absatz 2a übermittelt die die Kapitalerträge auszahlende Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern in entsprechender Anwendung des § 93c der Abgabenordnung für jeden Zufluss auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge die in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 genannten Angaben unter Ergänzung der nach Absatz 1 vergebenen Ordnungsnummer sowie der Rechtsform und des Datums des Gründungsaktes, sofern der Gläubiger der Kapitalerträge keine natürliche Person ist und eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung noch nicht vergeben wurde. Steuernummer im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d der Abgabenordnung ist die durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Hierzu ist Folgendes fraglich:

- Soll die für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen in § 45b Absatz 2 EStG-E vorgesehene Ausnahme von 20.000 Euro Kapitalertrag pro Wertpapiergattung auch auf die Übermittlung von Daten nach § 45b Absatz 5 EStG-E für beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen Anwendung finden?

Es sollte klargestellt werden, ob die 20.000 Euro-Regelung für natürliche Personen auch in den Fällen des § 45b Absatz 5 EStG-E Anwendung findet.

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die nach wie vor eine (Papier-) Steuerbescheinigung erhalten, schreibt § 45b Absatz 2 EStG-E vor, dass die in der Steuerbescheinigung ohnehin schon enthaltenen Daten (gemäß BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2017) um gewisse, in § 45b Absatz 2 EStG-E aufgeführte Angaben **zu ergänzen** sind.

§ 45b Absatz 5 EStG-E hingegen besagt lediglich, dass die in § 45b Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 EStG-E genannten Angaben unter Ergänzung der nach Absatz 1 vergebenen Ordnungsnummer sowie der Rechtsform, des Datums des Gründungsaktes und der Steuernummer des beschränkt Steuerpflichtigen dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln sind.

Unklar ist dabei Folgendes:

- Bedeutet dies, dass eventuelle weitergehende Angaben, die sich ggf. aus dem amtlichen Muster des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 2017 ergeben, zukünftig nicht mehr benötigt werden?
- Ist geplant, dass zukünftig auch für beschränkt Steuerpflichtige vom BZSt eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung vergeben wird?

Wir bitten um Klarstellung!

Für beschränkt Steuerpflichtige haben die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute neben den Informationen nach Absatz 2 und 3 auch die Rechtsform und das Datum des Gründungsaktes zu melden. Sofern der beschränkt Steuerpflichtige direkter Kunde eines inländischen Institutes ist, werden im Rahmen des KYC-Prozesses (Know-Your-Customer-Prozesses) beide Angaben abgefragt und stehen den Instituten somit für eine Meldung zur Verfügung. Sofern der beschränkt Steuerpflichtige jedoch über eine Verwahrkette die Kapitalerträge erhält, wurde das Konto des beschränkt Steuerpflichtigen womöglich nicht im Inland eröffnet. Somit unterliegt die Kontoeröffnung auch nicht den inländischen gesetzlichen Anforderungen für den KYC-Prozess. Hinsichtlich des Datums des Gründungsaktes liegen die Informationen heute noch nicht vor, so dass die Abfrage dieser Information erst noch in den KYC-Prozess integriert werden muss.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine Nichtbeanstandung für beschränkt Steuerpflichtige aus Verwahrketten, das Datum des Gründungsaktes nicht melden zu müssen, da dies nicht in jedem Land zwingend im KYC-Prozess abgefragt wird und somit die Information in der Verwahrkette nicht vorhanden ist.

VORSCHLAG: § 45b Absatz 5 sollte wie folgt geändert werden:

„(5) ¹In den Fällen des § 45a Absatz 2a übermittelt die die Kapitalerträge auszahlende Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern in entsprechender Anwendung des § 93c der Abgabenordnung für jeden Zufluss auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge die in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 genannten Angaben unter Ergänzung der nach Absatz 1 vergebenen Ordnungsnummer sowie der Rechtsform ~~und des Datums des Gründungsaktes~~, sofern der Gläubiger der Kapitalerträge keine natürliche Person ist und eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung noch nicht vergeben wurde.“

n. Zu § 45b Absatz 6 EStG-E

§ 45b Absatz 6 EStG-E soll Folgendes regeln:

„(6) Wurde für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Nummer 2 Satz 4 keine Steuerbescheinigung nach Maßgabe des Absatzes 2 erteilt oder wurden keine Angaben nach Maßgabe des Absatzes 5 übermittelt, übermittelt die die Kapitalerträge auszahlende Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31. März jedes Jahres nach Maßgabe des § 93c Abgabenordnung folgende Angaben zu den Zuflüssen des vorangegangenen Kalenderjahres:

1. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Depotinhabers, handelt es sich bei dem Depotinhaber nicht um eine natürliche Person, so sind dessen Firma oder Name, Anschrift und Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer anzugeben,(...)“

Absatz 6 begründet für die inländische auszahlende Stelle die Pflicht zur Meldung von Kapitalerträgen, wenn zwar ein Steuerabzug vorgenommen, aber bis zum 31. März des auf das Zuflussjahr folgenden Jahres noch keine Bescheinigung bzw. Datenübermittlung beantragt wurde.

Fraglich ist,

- wie vorzugehen ist, wenn die Steuerbescheinigung erst nach 31.3. des Folgejahres ausgestellt wird.
- ob die Angabe einer ausländischen Steuernummer in den Fällen, in denen keine Angaben nach Maßgabe des Absatzes 5 übermittelt wurden, entfällt.

Wir bitten um Klarstellung!

Wir weisen zudem darauf hin, dass eine Meldung gem. § 45b Absatz 6 EStG-E bei fehlendem Steuerabzug in voller Höhe sowie ganz oder teilweiser Abstandnahme vom Steuerabzug nicht erfolgen kann.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass die Daten im Falle einer vollständigen oder teilweisen Abstandnahme vom Steuerabzug bereits in Summe gem. § 45d Absatz 1 EStG gemeldet werden und somit dem BZSt bereits vorliegen sollten.

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute haben in den in Absatz 6 definierten Fällen weitere Meldungen an das BZSt bis zum 31. März des folgenden Jahres zu übermitteln. Wie bereits zu § 45b Absatz 4 EStG-E erläutert und aus der bisherigen Praxis bekannt, ist die Übermittlung bis Ende März kaum umsetzbar. Wir bitten daher um eine Verlängerung der Frist bis Ende Juni.



Darüber hinaus werden in Absatz 6 drei Fälle definiert, wann ein Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitut weitere Meldungen zu übermitteln hat. Wir bitten die drei Fälle zu konsolidieren und somit den Absatz 6 insgesamt übersichtlicher und klarer zu gestalten. Nicht verständlich ist etwa, warum die Meldungen getrennt werden müssen und zwar nach:

- „Steuerabzug wurde nicht in voller Höhe vorgenommen“ und
- „vom Steuerabzug wurde ganz oder teilweise Abstand genommen“.

Eine Unterscheidung nach Abzugshöhen ist aus Praxisgesichtspunkten nicht erstrebenswert. Stattdessen wäre eine einheitliche Meldung aller nicht besteuerten Fälle vorzuziehen.

Des Weiteren möchten wir erneut zu bedenken geben, dass auf Grund der Vielzahl an steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Meldungen die Meldefrist des 31. März unseres Erachtens zu einer Ballung der Meldungen führt. Wir bitten daher neben der grundsätzlichen Verschlankung der Meldung für eine Verschiebung der Meldefrist auf den 30. Juni.

VORSCHLAG: Wir bitten um eine Verlängerung der Abgabefrist von Ende März bis Ende Juni.

o. Zu § 45b Absatz 7 EStG-E

Wie bereits erwähnt, sind Verwahrketten mit ausländischen Zwischenverwahrstellen nicht unüblich und stellen sogar, aufgrund der Aktionärsstruktur deutscher Aktien, den Regelfall dar. Vor diesem Hintergrund sehen wir in Absatz 7 ein Vollzugsdefizit, da man einen ausländischen Zwischenverwahrer gesetzlich nicht dazu verpflichten kann, die geforderten Informationen an die ausstellende Stelle zu liefern.

Daher ist grundsätzlich zu überdenken, ob ein solches Meldevolumen überhaupt erforderlich bzw. ob die Finanzverwaltung das Meldevolumen so einschränken kann, dass die ausstellenden Institute nicht auf ausländische Zwischenverwahrstellen angewiesen sind und die Finanzverwaltung dennoch einen zufriedenstellenden Überblick über erhaltene und erstattete Kapitalertragsteuer erhält.

5. Zu 4. Vergabe der Ordnungsnummer auf Steuerbescheinigungen

Durch Zufall könnten mehrere inländische auszahlende Stellen die gleiche Ordnungsnummer für unterschiedliche Steuerbescheinigungen bzw. Datensätze erstellen, sofern es kein Zentralregister beim BZSt gibt, aus der die auszahlenden Stellen noch verfügbare Ordnungsnummern entnehmen könnten (s. oben unter II. Nr. 4 Buchstabe a).

6. Zu 5. Zusammengefasste Mitteilung an das Bundeszentralamt für Steuer zu Kapitalerträgen

a. Zu § 45c Absatz 1 EStG-E

Bezüglich der in § 45c Abs. 1 EStG-E geplanten Meldepflicht möchten wir auf die Ausführungen weiter oben verweisen. Eine Meldung über die einbehaltene und abgeführte Steuer sowie Ergänzungsabgaben ist bezogen auf eine Wertpapiergattung aufgrund der vorher genannten Aspekte kaum praktikabel.

Nach § 45c Abs. 1 EStG sind dem BZSt größtenteils dieselben Daten nochmal zu melden, die nach § 45b EStG bei unbeschränkt Steuerpflichtigen in den Steuerbescheinigungen künftig ergänzt werden müssen. Bei beschränkt Steuerpflichtigen erhält das BZSt zweimal eine fast identische Meldung. Vor diesem Hintergrund bitten wir, die Meldepflichten zu konsolidieren und vor allem effizient zu gestalten. Doppelmeldungen sollten vermieden werden. Hinsichtlich der Erhebungsprobleme der geforderten Daten nach § 45c Abs. 1 EStG verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 45b EStG.

b. Zu § 45c Absatz 2 EStG-E

Die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen sollen künftig auch Kompensationszahlungen an das BZSt melden. In diesem Zusammenhang bitten wir um eine Klarstellung, was unter Kompensationszahlung zu verstehen ist bzw. ein Verweis auf § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG, sofern dieser Verweis die in § 45c Abs. 2 EStG erwähnten Kompensationszahlungen legal definiert.

c. Zu § 45c Absatz 3 EStG-E

Hinsichtlich § 45c EStG-E ist fraglich, ob die Daten mangels abweichender Regelung gemäß § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO bereits bis Ende Februar des Folgejahres an das BZSt übermittelt werden können. Grundsätzlich wäre ein Gleichklang bei der Frist mit § 45b Absatz 6 EStG-E (Übermittlung bis Ende März bzw. Juni (gemäß unserem Petitem) des Folgejahres) wünschenswert (s. oben unter II. Nr. 4 Buchstabe h).

Fraglich ist weiter,

- wie zu verfahren ist, wenn Kunden nach dem Meldestichtag erstmalig Steuerbescheinigungen beantragen bzw. eine Anfrage auf Übermittlung der Daten an das BZSt stellen, und
- ob diese Meldungen dann ggf. zu korrigieren sind?

Insbesondere bei beschränkt Steuerpflichtigen erfolgt die Einreichung von Erstattungsanträgen nach § 50d EStG in Verbindung mit dem einschlägigen DBA häufig erst einige Monate oder Jahre nach dem Fälligkeitstag der Dividende. Daher würden die Datensätze auf Antrag des Steuerpflichtigen vermutlich auch erst einige Monate bzw. Jahre nach dem Fälligkeitstag der Dividende übermittelt werden.

Zu klären wäre damit einhergehend die folgende Frage:

- Kann dies die Notwendigkeit der Korrektur einer Meldung nach § 45c EStG-E (sowie auch der nach § 45b EStG-E) zur Folge haben?

VORSCHLÄGE: Wir bitten,

- **die Meldepflichten zu konsolidieren und effizienter zu gestalten, um unnötige Doppelmeldungen zu vermeiden,**
- **die Meldung bis Ende Juni des Folgejahres erbringen zu dürfen, und**
- **um Klärung, was unter „Kompensationszahlungen“ zu verstehen ist, sowie der anderen o. g. Fragen.**

7. Sonstiges

a. Zu § 7 InvStG

Fraglich ist, wie die vorgeschlagenen Regelungen allgemein mit den Regelungen des InvStG interagieren? Sollen diese Regelungen analog gelten?

Wir bitten um Klarstellung!

b. Zu § 7 Absatz 5 InvStG

Wenn der Investmentfonds innerhalb von 18 Monaten nach Zufluss eines Kapitalertrags eine Statusbescheinigung vorlegt, so hat der Entrichtungspflichtige dem Investmentfonds die Kapitalertragsteuer zu erstatten, die den nach Absatz 1 vorzunehmenden Steuerabzug übersteigt. Das Gleiche gilt, soweit der Investmentfonds innerhalb von 18 Monaten nach Zufluss eines Kapitalertrags nachweist, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach den §§ 8 bis 10 vorliegen. Eine zuvor erteilte Steuerbescheinigung ist unverzüglich im Original zurückzugeben. Die Erstattung darf erst nach Rückgabe einer bereits erteilten Steuerbescheinigung erfolgen.

Soweit ein beschränkt steuerpflichtiger Fonds innerhalb von 18 Monaten eine Statusbescheinigung vorlegt, so ist ihm die zu viel einbehaltene KEST zu erstatten. Fraglich ist:

- Falls die Statusbescheinigung erst nach der Meldung der einbehaltenen KEST an das BZSt nach § 45 b Absatz 6 EStG-E vorgelegt wird, wie ist dann zu verfahren?
- Falls bereits ein elektronischer Datensatz an das BZSt übermittelt wurde - wie kann dann eine Steuerbescheinigung zurückgegeben werden, denn die Steuerbescheinigung existiert ja in diesem Falle nicht?



- Wie interagiert das BMF-Schreiben vom 15. Mai 2018 zu Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG 2018) mit den vorgeschlagenen Regelungen, etwa in dem Fall, in dem ein inländischer Entleiher eine Manufactured Dividend an einen ausländischen Investmentfonds zahlt?
- Sind hier auch Datensätze zu übermitteln?

Wir bitten um Klarstellung!

c. Zur Steueranrechnung

Das deutsche Steuerrecht sieht vor, dass eine Anrechnung von Steuer u. a. nur dann möglich ist, wenn eine Original-Steuerbescheinigung vorgelegt wird.

Unklar ist Folgendes:

- Soweit nur Datensätze übermittelt werden und soweit ausländisches Recht entsprechende Regelungen wie die deutschen vorsehen, wie kann ein Steuerausländer bei seiner Heimatbehörde nachweisen, dass er die Steuer entrichtet hat? Soweit nur ein Datensatz übermittelt wird, erscheint dies kaum möglich.

Wir bitten um Klärung!

d. Zur Fälligkeit von Wertpapieren

An mehreren Stellen der Begründung wird von der „Fälligkeit der Wertpapiere“ gesprochen. Da in dem gegebenen Kontext diese Formulierungen unzutreffend erscheint, sollten diese entsprechend korrigiert werden.

e. Zu § 32 KStG

Wie interagiert das BMF-Schreiben zu § 32 KStG mit den vorgeschlagenen Regelungen?

Wir bitten um Klarstellung!